

Statuten 2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck		
Artikel 1	Sitz, Form	3
Artikel 2	Zweck, Vertretung	3
2. Mitgliedschaft		
Artikel 3	Mitglieder	3
Artikel 4	Eintritt.....	4
Artikel 5	Austritt.....	4
Artikel 6	Ausschluss	4
Artikel 7	Ehrenmitglieder	4
3. Organisation		
Artikel 8	Organe	5
Artikel 9	Delegiertenversammlung.....	5
Artikel 10	Einladung Delegiertenversammlung.....	5
Artikel 11	Stimmberechtigte, Anzahl stimmberechtigte Delegierte.....	5
Artikel 12	Beschlussfassungen	7
Artikel 13	Geschäfte der Delegiertenversammlung	7
Artikel 14	Anträge an die Delegiertenversammlung.....	7
Artikel 15	Vorstand / Delegierte des Schweizerischen Feuerwehrverbandes	8
Artikel 16	Geschäfte des Vorstandes	8
Artikel 17	Unterschriftenregelung	8
Artikel 18	Entschädigungen	9
Artikel 19	Revisorenteam	9
4. Kassawesen		
Artikel 20	Einnahmen.....	9
Artikel 21	Beiträge.....	10
Artikel 22	Rechnungsabschluss	10
5. Schlussbestimmungen		
Artikel 23	Statutenrevision	10
Artikel 24	Auflösung des Verbandes.....	11
Artikel 25	Verbandsvermögen nach Auflösung des Verbandes.....	11
Artikel 26	Genehmigung der Statuten.....	11

1. Zweck

Artikel 1 Sitz, Form

Unter dem Namen Kantonaler Feuerwehrverband Schaffhausen besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Es wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Alle aufgeführten Funktionen können jedoch auch von Frauen übernommen werden.

Artikel 2 Zweck, Vertretung

Der Kantonale Feuerwehrverband bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Schaffhausen und unterstützt den Schweizerischen Feuerwehrverband, dem er als Mitglied angehört, und der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens.

Für alle organisierten Kurse, Tagungen und Rapporte gelten die kantonalen und die vom Schweizerischen Feuerwehrverband gültigen Ausbildungsgrundlagen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Kantonalen Feuerwehrverbandes sind:

- a) Sektionen:
 - Orts-, Verbands- und Stützpunktfeuerwehren;
 - Betriebsfeuerwehren.
- b) Einzelmitglieder:
 - Instruktoeren;
 - Ehrenmitglieder.
- c) Gönner.

Artikel 4 Eintritt

Eintrittsgesuche sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid muss an der nächsten Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittsgesuche sind schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen. Dem Begehren wird entsprochen, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sind.

Artikel 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder den Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen im Kanton oder im Verband verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal des laufenden Jahres statt. Ort und Datum bestimmt der Vorstand.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet dann statt, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn sie auf begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Sektionen verlangt wird.

Artikel 10 Einladung Delegiertenversammlung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung, die Traktandenliste, die Jahresrechnung, das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Für die Mitglieder ist der Besuch der Delegiertenversammlung obligatorisch.

Artikel 11 Stimmberechtigte, Anzahl stimmberechtigte Delegierte

Stimmberechtigt sind:

- a) Delegierte der Sektionen;
- b) Einzelmitglieder;
- c) Mitglieder des Vorstandes;
- d) Ehrenmitglieder.

Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten der Sektionen wird wie folgt festgesetzt: Jede Sektion bezahlt einen Jahresbeitrag, der sich nach der Einwohnerzahl der Wehr richtet. Massgebend ist die Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss Angaben des statistischen Amtes des Kantons Schaffhausen.

Orts- und Verbandsfeuerwehren:

1	Delegierten	für Gemeinden bis	250 Einwohner
2	Delegierte	für Gemeinden bis	500 Einwohner
3	Delegierte	für Gemeinden bis	1'000 Einwohner
4	Delegierte	für Gemeinden bis	2'000 Einwohner
5	Delegierte	für Gemeinden bis	3'000 Einwohner
6	Delegierte	für Gemeinden bis	5'000 Einwohner
7	Delegierte	für Gemeinden bis	8'000 Einwohner
8	Delegierte	für Gemeinden bis	10'000 Einwohner

Betriebsfeuerwehren:

1	Delegierten	für Betriebe bis	100 Beschäftigte
2	Delegierte	für Betriebe bis	500 Beschäftigte
3	Delegierte	für Betriebe bis	750 Beschäftigte
4	Delegierte	für Betriebe bis	1'000 Beschäftigte
5	Delegierte	für Betriebe über	1'000 Beschäftigte

Die stimmberechtigten Delegierten haben sich durch die abgegebene Stimmkarte auszuweisen.

Weitere Mitglieder der Sektionen oder Gönner können der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht beiwohnen. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Delegierte bestimmt werden.

Der Vorstand kann die zuständigen Behördenmitglieder, kantonale Instanzen sowie weitere Interessenten zur Delegiertenversammlung einladen.

Artikel 12 Beschlussfassungen

Für alle Beschlussfassungen, mit Ausnahme der Fälle in Artikel 23 und 24, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, bei den folgenden das relative Mehr erforderlich; der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmzahl fällt aus der Wahl.

Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Die anwesenden Mitglieder können aber auch mit einfachem Mehr geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 13 Geschäfte der Delegiertenversammlung

Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

1. Appell und Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
4. a) Abnahme der Verbandsrechnung und des Revisorenberichtes
b) Abnahme des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Wahlen nach Art. 15 und 19
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Beschlussfassung über Anträge an die Delegierten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes
9. Ehrungen
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Artikel 14 Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Artikel 15 Vorstand / Delegierte des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren den Präsidenten, vier Vorstandsmitglieder sowie die Delegierten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit nicht mehr als ein Mitglied derselben Sektion angehören, ebenso sind die einzelnen Kantonsteile bei der Wahl zu berücksichtigen.

Wählbar sind nur aktive Feuerwehrleute. Hört das Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode mit dem aktiven Feuerwehrdienst auf und ist im Verband und im Vorstand gut verankert, darf es ohne Amtszeitbeschränkung im Vorstand bleiben. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Aus dem Vorstand ist mindestens ein Mitglied in der Delegation SFV vertreten. Auch den Delegierten sollen nach Möglichkeit nicht mehr als ein Mitglied derselben Sektion angehören, ebenso sind die einzelnen Kantonsteile bei der Wahl zu berücksichtigen. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Artikel 16 Geschäfte des Vorstandes

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband;
- c) Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat;
- d) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- e) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- g) Vertretung der Interessen der Feuerwehrinstruktoren;
- h) Vorschlag eines allfälligen Kandidaten in den Zentralvorstand des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Die Nomination erfolgt an der Delegiertenversammlung.

Artikel 17 Unterschriftenregelung

Der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit dem Aktuar oder dem Kassier führen die rechtsverbindlichen Unterschriften des Verbandes.

Artikel 18 Entschädigungen

Aus der Kasse des Kantonalverbandes werden für Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld sowie allfällige Fahrspesen vergütet. Personen, die im Auftrag des Verbandes handeln, werden entschädigt.

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

Die Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Artikel 19 Revisorenteam

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Sektionen, aus denen je ein Mitglied in das Revisorenteam bestellt wird. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Revisoren sind nicht wieder wählbar und jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus.

Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

4. Kassawesen

Artikel 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen;
- b) den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder;
- c) den Beiträgen der Gönner;
- d) den allfälligen Beiträgen der Gebäudeversicherung oder des Kantons;
- e) sonstigen Zuwendungen.

Artikel 21 Beiträge

a) Sektionen

Jede Sektion bezahlt einen Jahresbeitrag, der sich nach der Zahl der stimmberechtigten Delegierten richtet.

Es bezahlen die Sektionen mit

1 Delegierten den 1-fachen Beitrag,

2 Delegierten den 2-fachen Beitrag,

3 Delegierten den 3-fachen Beitrag,

4 Delegierten den 4-fachen Beitrag,

5 Delegierten den 5-fachen Beitrag usw.

Die Höhe des einfachen Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

b) Einzelmitglieder

Die Höhe des Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

c) Gönner

Der Minimalbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Artikel 22 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Statutenrevision

Statutenrevisionen können auf Antrag des Vorstandes, der Sektionen oder der Einzelmitglieder vorgenommen werden. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.

Die revidierten Statuten sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Artikel 24 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann auf Antrag des Vorstandes oder der Sektionen aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.

Artikel 25 Verbandsvermögen nach Auflösung des Verbandes

Wird der Verband aufgelöst, ist das Verbandsvermögen im Verhältnis der letzten Jahresbeiträge anteilmässig an die Mitglieder zurück zu zahlen (ohne Gönner und Einzelmitglieder).

Die Akten bleiben im Feuerwehrzentrum Schaffhausen.

Artikel 26 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 22. März 2025 in Siblingen genehmigt.

Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 01. Januar 2017.

Kantonaler Feuerwehrverband Schaffhausen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

René Schluchter
Rüdlingen

Silvia Löwe
Schaffhausen